

1. Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Pflanzenschutzamt - können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 3 Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Die Bebauungstiefe beträgt im Bereich der Gemeinbedarfsfläche 200,0 m, gerechnet von der Baugrenze an.
3. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten AB, CD und EF ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
4. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf der Fläche H I K L H die Herstellung der für das im Bebauungsplan XIV-47 e festgesetzte Restaurant am See notwendigen Stellplätze zulässig.
5. Die Fläche G ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des im Bebauungsplan XIV-47 e festgesetzten Restaurants am See und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
6. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.